

Bloss keine Angst !

Der übliche Ablauf eines Gerichtsverfahrens vor dem Amtsgericht in Zivilsachen

Das wollten Sie immer vermeiden: Vielleicht warten Sie schon viel zu lange auf eine Zahlung eines Geschäftspartners oder die Rückzahlung eines Darlehens. Sie spielen mit dem Gedanken, nun eine Klage vor Gericht einzureichen. Oder Ihnen ist eine Klage angedroht worden.

Was passiert eigentlich in diesem Fall? Sie erfahren hier ganz grob und allgemein, welchen Ablauf ein Gerichtsverfahren vor dem Amtsgericht in Zivilsachen hat.

I. Einleitung des Verfahrens

1. Einreichung Klageschrift beim zuständigen Gericht (meist Wohnsitz des Beklagten)
(Klage selber schreiben ohne Anwaltskosten? Siehe mein Script „Klageschrift leicht gemacht)

o d e r

2. Nach Widerspruch auf einen Mahnbescheid durch einen Beteiligten leitet das Mahngericht die Mahnsache an das zuständige Prozessgericht weiter
3. Angelegenheit erhält
 - a) Kennung nach Namen, der Name des Beklagten wird vorangestellt (Meier ./.
Müller = Meier ist Beklagter)
 - b) Geschäftszeichen

Merke: Was das Geschäftszeichen verrät...

Das Geschäftszeichen des Gerichts besteht aus drei Teilen: Einer Nummer, dann ein Buchstabe und dann wieder eine Nummer. Beispiel von oben : 2 C 100/10

2	bedeutet =>	Zweite Abteilung des Amtsgerichts
C	bedeutet =>	Allgemeine Zivilsache
100/10	bedeutet =>	Sache Nr. 100 im Jahr 2010

4. Rechnung wegen Gerichtskosten ergeht an den Kläger

Gerichtskostenrechner: <http://www.justiz.nrw.de/BS/Hilfen/Kostenrechner.php>

Beispiel: Bei einem Streitwert von 751 € „all inklusive“ betragen die Gerichtskosten für das gesamte Verfahren vor dem Amtsgericht derzeit 135 €, bei einem Streitwert von 4.999 € derzeit insgesamt 363€.

5. Nach der Zahlung der Gerichtskosten durch den Kläger

II. Gericht ordnet in der Regel ein schriftliches Vorverfahren an

1. Beklagter erhält Gerichtspost (gelber Brief), mit der Klage und bekommt Gelegenheit,

- a) dem Gericht schriftlich seine Verteidigungsbereitschaft anzuzeigen (Frist: zwei Wochen ab Klagezustellung)
- b) dem Gericht gegenüber schriftlich auf die Klage zu erwidern, weitere Frist von zwei Wochen ab Klagezustellung), Klageerwidern

Frist für beides: Insgesamt vier Wochen ab Klagezustellung.

(Klageerwidern selber schreiben ohne Anwaltskosten? Siehe mein Script „Klageerwidern leicht gemacht“)

2. Kläger bekommt vom Gericht

- a) Stellungnahme des Beklagten (Klageerwidern),
- b) Gelegenheit, auf Klageerwidern zu reagieren

- c) (dann bekommt der Beklagte wieder Gelegenheit, auf die Stellungnahme des Beklagten zu reagieren, dann der Kläger wieder auf den Beklagten und so weiter...)

- 3. Gericht bestimmt einen Termin zur **Güteverhandlung** / (+ gegebenenfalls mündlichen Verhandlung), (**Anwesenheitspflicht** der Parteien oder deren Vertreter!)

Ziel der Güteverhandlung: Beilegung des Rechtsstreits durch die Beteiligten.

Das Gericht hat bis hierher die Akten nur oberflächlich überflogen und nur ein einziges - eigenes- Ziel: Die Akte mit einer Einigung der Beteiligten (Vergleich) in der Güteverhandlung „vom Tisch zu bekommen“, unabhängig von „Recht“ und „Gerechtigkeit“.

- 4. Einigen sich die Beteiligten in der Güteverhandlung nicht, bestimmt der Richter :einen Termin für die mündliche Verhandlung. Jetzt liest der Richter die Akten genauer.

Nun beginnt das Gericht mit den Vorbereitungen für die mündliche Verhandlung, z.B. mit

- Zeugenladungen
- Beauftragung eines Sachverständigen
- andere Beweismittel

- 5. Mündliche Verhandlung, (**Anwesenheitspflicht** der Parteien oder deren Vertreter!) mit

- a) Zeugen
- b) anderen Beweismitteln: Z.B. Sachverständigengutachten
- c) Zwischenentscheidungen des Gerichts (Vertagung, Bestimmung eines neuen Termins etc.)

- 4. Beendigung des Verfahrens

- a) nach Abschluss des mündlichen Termins:

Urteil

b) oder während des gesamten Verfahrens durch Erklärung eines oder beider Beteiligten

- aa) Klagerücknahme (Kläger trägt die Kosten)
- bb) Anerkenntnis (Beklagter trägt die Kosten)
- cc) Erledigung
- dd) Vergleich (Beide tragen die Kosten)

5. Zustellung der Entscheidung an die Parteien.

6. Rechtskraft des Urteils

(wenn bis Ablauf der Berufungsfrist keine Berufung eingelegt wird)